

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 19/2019

9. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung von Berufsausbildungen und Hochschulstudiengängen als Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung (VwV Laufbahnbefähigung Allgemeine Verwaltung ohne Vorbereitungsdienst – VwV LAVoV) vom 21. März 2019 706

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO, § 46 Absatz 2 StVO und Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO für die Transporte von Windwurffholz im Freistaat Sachsen Az.: 64-4013/4/19 vom 8. April 2019 709

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Widerruf der Systemfeststellung nach dem Verpackungsgesetz Az.: 45-8601/17/1 vom 21. März 2019 711

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Anlage auf der Deponie Niedercunnersdorf“ Gz.: DD43-8633/69/11 vom 18. April 2019 712

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau Planfeststellung „B 169 Neubau eines Radweges zwischen Gersdorf und Falkenau“ Gz.: C32-0522/926 vom 15. April 2019 713

Berichtigung der Allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELott) Gz.: L23-2132/45 vom 18. April 2019 714

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau Bahnverladerampe und Errichtung Lagerplatz im Steinbruch Oberottendorf“ vom 16. April 2019 715

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Diehsa vom 23. April 2019 717

9. Satzung zur Änderung der „Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa vom 6. September 1994, in der Fassung der Änderungen vom 5. Dezember 1994, vom 29. Mai 1996, vom 4. März 1998, vom 7. April 1999, vom 4. Oktober 1999, vom 22. Mai 2000, vom 4. Juli 2005, vom 3. Februar 2014“ vom 6. Februar 2019 718

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung von Berufsausbildungen und Hochschulstudiengängen als Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung (VwV Laufbahnbefähigung Allgemeine Verwaltung ohne Vorbereitungsdienst – VwV LAVoV)

Vom 21. März 2019

I. Allgemeines

Diese Verwaltungsvorschrift bestimmt nach § 17 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 714) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBI. S. 485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Berufsausbildungen und Hochschulstudiengänge, die ohne Vorbereitungsdienst als Befähigung für die beiden Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung allgemein oder durch Einzelfallentscheidung anerkannt werden, und gestaltet das Anerkennungsverfahren für diese Fälle aus.

II. Laufbahnguppe 1, zweite Einstiegsebene

Die Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahnguppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung besitzt, wer über die Bildungsvoraussetzung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamten gesetzes verfügt und

1. eine dem mit Laufbahnprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Allgemein als gleichwertig anerkannt sind Berufsausbildungen als
 - a) Verwaltungsfachangestellte/r und
 - b) Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv, bei Zuordnung zum fachlichen Schwerpunkt Archivdienst.
2. eine für die Laufbahn geeignete Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine dem Vorbereitungsdienst nach § 18 Absatz 4 des Sächsischen Beamten gesetzes gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung vorgeschrieben ist. Allgemein als geeignet anerkannt sind Berufsausbildungen als
 - a) Sozialversicherungsfachangestellte/r,
 - b) Fachangestellte/r für Bürokommunikation und

- c) Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, sofern die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes erfolgte.

Im Einzelfall können weitere Berufsausbildungen durch das Staatsministerium des Innern als geeignet anerkannt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist dem Vorbereitungsdienst gleichwertig, sofern im Bereich des öffentlichen Dienstes für eine Dauer von mindestens zwei Jahren Aufgaben der allgemeinen Verwaltung dieser Einstiegsebene ausgeübt wurden.

III. Laufbahnguppe 2, erste Einstiegsebene

Die Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung besitzt, wer über die Bildungsvoraussetzung nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Beamten gesetzes verfügt und

1. einen unmittelbar für die Laufbahn qualifizierenden Hochschulstudiengang mit dem Bachelor- oder diesem entsprechenden Diplomgrad erfolgreich abgeschlossen hat. Allgemein als unmittelbar qualifizierend anerkannt sind mit einem Bachelor- oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossene Hochschulstudiengänge der Allgemeinen Verwaltung an einer deutschen Verwaltungsfachhochschule, sofern durch den Abschluss nicht bereits eine Laufbahnbefähigung im Bereich eines anderen Dienstherrn nach § 19 des Sächsischen Beamten gesetzes erworben wurde. Im Einzelfall können weitere mit einem Bachelor- oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossene Hochschulstudiengänge durch das Staatsministerium des Innern als unmittelbar qualifizierend anerkannt werden; oder
2. einen sonstigen für die Laufbahn geeigneten Hochschulstudiengang mit dem Bachelor- oder diesem entsprechenden Diplomgrad erfolgreich abgeschlossen hat und eine dem Vorbereitungsdienst nach § 18 Absatz 5 des Sächsischen Beamten gesetzes gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist. Allgemein als geeignet anerkannt sind
 - a) mit einem Bachelor of Laws oder diesem entsprechenden Diplomgrad erfolgreich abgeschlossene sonstige rechts- oder verwaltungswissenschaftliche Hochschulstudiengänge und
 - b) mit einem Bachelor- oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossene archivwissenschaftliche

Hochschulstudiengänge an der Fachhochschule Potsdam, bei Zuordnung zum Schwerpunkt Archivdienst.

Im Einzelfall können weitere mit einem Bachelor- oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossene Hochschulstudiengänge durch das Staatsministerium des Innern als geeignet anerkannt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist dem Vorbereitungsdienst gleichwertig, sofern

- a) im Bereich des öffentlichen Dienstes für eine Dauer von mindestens drei Jahren Aufgaben der allgemeinen Verwaltung dieser Einstiegsebene oder
- b) bei Zuordnung zum Schwerpunkt Archivdienst über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren Aufgaben im öffentlichen Dienst in einem staatlichen oder fachlich geleiteten kommunalen Archiv ausgeübt wurden.

IV. Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene

Die Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung besitzt, wer

1. einen unmittelbar für die Laufbahn qualifizierenden Hochschulstudiengang, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, erfolgreich abgeschlossen hat. Das Staatsministerium des Innern entscheidet im Einzelfall, welche Hochschulstudiengänge als unmittelbar qualifizierend anerkannt werden und welche Zusatzqualifikationen gegebenenfalls erforderlich sind; oder
2. einen sonstigen für die Laufbahn geeigneten Hochschulstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat und eine dem Vorbereitungsdienst nach § 18 Absatz 6 des Sächsischen Beamten gesetzes gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist. Allgemein als geeignet anerkannt sind
 - a) mit einem Master of Laws oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossene rechts- oder verwaltungswissenschaftliche Hochschulstudiengänge,
 - b) mit dem Master of Science abgeschlossener, berufsbegleitender Hochschulstudiengang Public Governance an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum und
 - c) mit einem Master- oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossene archivwissenschaftliche Hochschulstudiengänge an der Fachhochschule Potsdam, bei Zuordnung zum Schwerpunkt Archivdienst.

Im Einzelfall können weitere Hochschulstudiengänge durch das Staatsministerium des Innern als geeignet anerkannt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist dem Vorbereitungsdienst gleichwertig, sofern

- a) im Bereich des öffentlichen Dienstes für eine Dauer von mindestens drei Jahren Aufgaben der allgemeinen Verwaltung dieser Einstiegsebene oder
- b) bei Zuordnung zum Schwerpunkt Archivdienst über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren Aufgaben im öffentlichen Dienst in einem staatlichen oder fachlich geleiteten kommunalen Archiv ausgeübt wurden.

V. Anforderungen an Berufsausbildungen und Hochschulstudiengänge im Rahmen einer Einzelfallentscheidung

1. Eine gleichwertige Berufsausbildung oder ein unmittelbar qualifizierender Hochschulstudiengang liegt in der Regel vor, wenn durch den jeweiligen Abschluss fachliche Kenntnisse, Methoden und praktische Fähigkeiten erworben werden, die jenen des Vorbereitungsdienstes entsprechen und die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Einstiegsebene der beiden Laufbahnen benötigt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann von der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.
2. Eine geeignete Berufsausbildung oder ein geeigneter Hochschulstudiengang liegt in der Regel vor, wenn
 - a) die durch den jeweiligen Abschluss erworbenen fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktische Fähigkeiten jenen des Vorbereitungsdienstes überwiegend entsprechen und
 - b) mit einer anknüpfenden hauptberuflichen Tätigkeit ein dem jeweiligen Vorbereitungsdienst entsprechendes Niveau erreicht wird, welches zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Einstiegsebene der beiden Laufbahnen benötigt wird.
 Grundsätzlich muss durch die Berufsausbildung oder den Hochschulstudiengang eine der jeweiligen Einstiegsebene der beiden Laufbahnen entsprechende, Methoden- und Fachkompetenz in den Bereichen des allgemeinen Verwaltungs-, Verwaltungsorganisations- sowie Verwaltungsverfahrensrechts vermittelt werden.
3. Als geeignet können insbesondere wirtschafts-, sozial- und politikwissenschaftliche Hochschulstudiengänge, die einen verwaltungsrechtlichen und verwaltungswissenschaftlichen Bezug aufweisen, anerkannt werden. Bei Zuordnung zum fachlichen Schwerpunkt Verfassungsschutzdienst können zudem sprach-, geschichts- und kulturwissenschaftliche Hochschulstudiengänge sowie Hochschulstudiengänge in Psychologie, Kriminologie und Kriminalistik als geeignet anerkannt werden.
4. Bei der Anerkennung eines Hochschulstudienganges sollen insbesondere
 - a) Art, Ausrichtung und Trägerschaft der Hochschule,
 - b) Studienziel und -aufbau des Hochschulstudienganges und
 - c) tatsächlich durch den Bewerber belegte Studieninhalte und absolvierte Prüfungsleistungen berücksichtigt werden.

VI. Anforderungen an hauptberufliche Tätigkeiten

1. Hauptberufliche Tätigkeiten müssen
 - a) fachlich an die Berufsausbildung oder den Hochschulstudiengang anknüpfen,
 - b) die zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern der jeweiligen Einstiegsebene der beiden Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung erforderliche Kompetenz vermitteln und
 - c) mindestens für die jeweils nach Ziffer II Nummer 2 Satz 4, Ziffer III Nummer 2 Satz 4 oder Ziffer IV Nummer 2 Satz 4 angegebene Dauer ausgeübt worden sein.

2. Hauptberufliche Tätigkeiten können die zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern der jeweiligen Einstiegsebene der beiden Laufbahnen notwendige Kompetenz nur vermitteln, wenn deren Anforderungen mindestens den Anforderungen eines Dienstpostens entsprechen, der im Eingangsamt nur Bewerbern übertragen wird, die die Zugangsvoraussetzungen für diese Einstiegsebene erfüllen.
3. Elternzeiten und Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge gelten nicht als hauptberufliche Tätigkeiten. Wurden hauptberufliche Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, erhöht sich dadurch nicht die vorausgesetzte Dauer ihrer Ausübung.
4. Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte hauptberufliche Tätigkeiten als gleichwertig mit einem Vorbereitungsdienst anerkennen. Darüber hinaus kann eine Feststellung der Gleichwertigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

VII. Verfahren

1. In den bestimmten Fällen
 - a) einer gleichwertigen Berufsausbildung nach Ziffer II Nummer 2 oder
 - b) eines unmittelbar für die Laufbahn qualifizierenden Hochschulstudienganges nach Ziffer III Nummer 1 Satz 2
 gilt die Laufbahnbefähigung bei Nachweis des jeweiligen Abschlusses als vom Staatsministerium des Innern anerkannt. Die Feststellung erfolgt durch die Ernennungsbehörde.
2. In den bestimmten Fällen
 - a) einer in Verbindung mit einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit geeigneten Berufsausbildung nach Ziffer II Nummer 2 Satz 2,
 - b) eines in Verbindung mit einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit geeigneten Hochschulstudienganges nach Ziffer III Nummer 2 Satz 2 oder
 - c) eines in Verbindung mit einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit geeigneten Hochschulstudienganges nach Ziffer IV Nummer 2 Satz 2
 gilt die Laufbahnbefähigung bei Nachweis des jeweiligen Abschlusses, der jeweils bestimmten gleichwertigen

Dresden, den 21. März 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

hauptberuflichen Tätigkeit und bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen als vom Staatsministerium des Innern anerkannt. Die Feststellung erfolgt durch die Ernennungsbehörde.

3. In den Fällen einer Einzelfallentscheidung hat die Ernennungsbehörde die Anerkennung der Laufbahnbefähigung beim Staatsministerium des Innern schriftlich zu beantragen. Das Staatsministerium des Innern teilt der Ernennungsbehörde die Entscheidung schriftlich mit. Dem Antrag sind Angaben und Unterlagen zur
 - a) Person,
 - b) Qualifikation (insbesondere Abschlusszeugnis, Studien- und Prüfungsordnungen, Modulpläne) sowie
 - c) Berufserfahrung (insbesondere eine Übersicht des beruflichen Werdeganges, Stellenbeschreibungen und -bewertungen unter Angabe der Zeitanteile, Nachweise der erforderlichen Fachkenntnisse sowie Qualifikationen, Arbeits- und Dienstzeugnisse) des Bewerbers beizufügen.
4. Die Ernennungsbehörde teilt dem Bewerber die Anerkennung der Laufbahnbefähigung oder die Gründe der Versagung schriftlich mit.
5. Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung oder deren Versagung ist in die Personalakte aufzunehmen. Soweit die Anerkennung auch auf dem Nachweis hauptberuflicher Tätigkeiten beruht, sind die wesentlichen Gründe für die Annahme der Vergleichbarkeit mit Tätigkeiten in Ämtern der jeweiligen Einstiegsebene der beiden Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung beizufügen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Laufbahnbefähigung Allgemeine Verwaltung ohne Vorbereitungsdienst vom 8. Mai 2015 (SächsABl. S. 755), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDrl. S. S 352), außer Kraft.

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO, § 46 Absatz 2 StVO und Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO für die Transporte von Windwurffholz im Freistaat Sachsen

Az.: 64-4013/4/19

Vom 8. April 2019

Aufgrund des Zusammentreffens der durch den Sturm „Eberhard“ 2019 in den Wäldern im Freistaat Sachsen entstandenen Schäden mit den noch nicht vollständig beseitigten Restschäden der Stürme „Herwart“ und „Friederike“, in Erwartung eines starken Borkenkäferflugs und der Gefahr einer Massenvermehrung von Schadinsekten mit einer Ausbreitung auf die noch gesunden Bäume ist eine befristete Erhöhung der Transportkapazitäten erforderlich.

Zur Beschleunigung der Schadholzaufarbeitung und der Vermeidung einer Käferkalamität gelten folgende Ausnahmen und Erlaubnisse gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO sowie §§ 29 Absatz 3 und 46 Absatz 2 StVO für den Transport von teilbarer Ladung (Windwurffholz) im Freistaat Sachsen als allgemein genehmigt:

1. von § 34 Absatz 6 Nummer 5 StVZO für Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 44,00 t,
2. von § 22 Absatz 4 StVO für die Länge (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung) bis maximal 22,75 m (mit Ladungsüberstand) entsprechend Randnummer 20 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO,
3. nach § 29 Absatz 3 StVO bis zu einer Länge der Fahrzeugkombination (ohne Ladungsüberstand) von maximal 23 m gemäß Randnummer 110 der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 StVO,

I.

Die Sicherstellung des Windwurffholzes ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der VwV-StVO zu § 46 StVO zu erachten.

II.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet des Freistaats Sachsen ab dem 1. Mai 2019 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2019.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte von Windwurffholz (Stammholz)

1. aus den Windwurfgebieten zu Lager- und Umschlagplätzen, Bahnhöfen, Häfen oder zu Holz verarbeitenden Betrieben,
2. zwischen den unter 1. genannten Stellen sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. und 2. im Zusammenhang stehen.

Industrierestholz wie Sägeholz, Hackschnitzel sowie aufbereitete Schnittware wird von der Ausnahmegenehmigung nicht erfasst.

III.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Fahrzeugkombination darf hinsichtlich der erteilten Ausnahmen nur zur Beförderung des oben definierten Windwurffholzes verwendet werden, auch wenn es sich bei diesem um keine unteilbare Ladung im Sinne der Verwaltungsvorschrift zum § 29 Absatz 3 der StVO handelt.
2. Bei Überschreitung der zulässigen Fahrzeulgänge muss eine gültige Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO vorliegen.
3. Die Vorschriften für die Fahrzeughöhe und -breite nach § 32 sowie die Achslasten und Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge gemäß § 34 StVZO sind einzuhalten.
4. Die technische Eignung der Fahrzeugkombination ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen bereits in die Zulassungsberechtigungen vorgenommenen Eintrag oder die Bestätigung des Herstellers nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Der Fahrzeughalter hat eine Bescheinigung seines zuständigen Versicherers beizubringen, wonach sich die dem Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die mit dieser per Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge erstreckt. Er hat diese mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

6. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
7. Als Fahrzeugführer dürfen nur besonders geschulte Personen eingesetzt werden, die nach Eignung und Erfahrung ausreichende Gewähr für die vorschriftsmäßige Bedienung der technischen Einrichtungen und für die sichere Führung des Fahrzeuges bieten und über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung belehrt wurden.
8. Diese Allgemeinverfügung ist vom Fahrzeugführer in lesbarer Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
9. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind, soweit keine weiteren Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen erteilt worden, auch bei Windholztransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
10. Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot und der Ferienreisezeitverordnung sollen zum Transport von Windwurffholz grundsätzlich nicht erteilt werden.
11. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt – auch im Einzelfall – vorbehalten.

IV.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter: <http://www.egvp.de/>) Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Dresden, den 8. April 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sablotny
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Widerruf der Systemfeststellung nach dem Verpackungsgesetz

Az.: 45-8601/17/1

Vom 21. März 2019

Auf Grund des Schreibens des Geschäftsführers Herrn Dr. Florian Dühr vom 4. März 2019, wonach der Geschäftsbetrieb des RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG (im Weiteren: RKD) zum 31. März 2019 eingestellt werden soll, legt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (im Weiteren: SMUL) gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) folgendes fest:

1. Die mit Bescheid des SMUL vom 13. März 2012 (Az.: 45-8973.32/1/22) getroffene Feststellung, dass die RKD im Gebiet des Freistaates Sachsen ein System eingerichtet hat, das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie deren Verbunde beim Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet, wird gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 VerpackG mit sofortiger Wirkung ganz widerrufen.
2. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die RKD. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

4. Der Widerruf ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 4.1 Die Verpflichtungen der RKD nach VerpackG und dem Bescheid vom 13. März 2012, die im Zusammenhang mit dem von ihr bis zum 31. März 2019 betriebenen dualen System stehen (zum Beispiel Vorlage des Mengenstromnachweis mit Prüfbescheinigung und Mitwirkung bei der Vollständigkeitserklärung) werden durch den Widerruf der Feststellung nicht berührt.
 - 4.2 Die vom RKD hinterlegte Sicherheitsleistung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 VerpackV (§ 18 Absatz 4 VerpackG) wird vier Monate nach Einstellung des Systembetriebes an die Systembetreiberin zurückgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Dresden, den 21. März 2019

Hans-Dieter Kowalski
Referatsleiter Wertstoffwirtschaft

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Anlage auf der Deponie Niedercunnersdorf“

Gz.: DD43-8633/69/11

Vom 18. April 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Abfallzweckverband beantragte mit Schreiben des bevollmächtigten Ingenieurbüros CWH Ingenieurgesellschaft mbH vom 10. April 2019, gemäß der Planung vom 13. Juni 2018 (in der geänderten Fassung vom 5. April 2019), die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit einer Gesamtfläche von circa 1,6 ha und einer Gesamtleistung von 1,14 MWp auf der rekultivierten Oberfläche der Deponie Niedercunnersdorf zu errichten.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG besteht bei der Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, nur dann eine UVP Pflicht, wenn ein in Anlage 1 UVPG angegebener Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Überschreitung der Prüfwerte ist auch dann gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Anlagenzulassung (hier: Deponie, zugelassen vor 1990) das UVPG noch nicht in Kraft war und die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter hat, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG als wesentlich angesehen:

Aufgrund der Lage der Photovoltaik-Anlage auf einer stillgelegten Deponie und innerhalb eines ehemaligen Steinbruchs, zum Teil von Wald umgeben, ergeben sich nur geringe Wechselwirkungen mit der Umgebung. Die Auswirkungen auf den Menschen sind gering und können in Bezug auf Flora/Fauna ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 43, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 18. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Arlt
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau
und Verkehr, Niederlassung Zschopau
Planfeststellung „B 169 Neubau eines Radweges
zwischen Gersdorf und Falkenau“**

Gz.: C32-0522/926

Vom 15. April 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 10. Juli 2018 für das Vorhaben „B 169 Neubau eines Radweges zwischen Gersdorf und Falkenau“ einen Antrag auf Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, gestellt.

Das Vorhaben umfasst den Bau eines einseitig geführten 1,480 km langen, die Bundesstraße B 169 begleitenden Radweges im Bereich NK 5044 017, Stat. 2,640 bis NK 5044 017, Stat. 4,120. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Hainichen (Gemarkungen Gersdorf und Falkenau) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So befindet sich das Vorhaben größtenteils außerorts. Dieser Bereich ist durch landwirtschaftliche Nutzung sowie anthropogen überformte Flächen geprägt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf den bereits vorhandenen Trassenkorridor der B 169 beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 17. Juni 2019 bis 16. Juli 2019 unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> sowie im gleichen Zeitraum in der Stadt Hainichen gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung zugänglich. Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 15. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

Berichtigung der Allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELOTT)

Gz.: L23-2132/45

Vom 18. April 2019

Die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen vom 14. November 2018 (AELOTT) wird dahingehend geändert, dass die Einleitung vor Punkt I wie folgt geändert wird.

„Die Landesdirektion Sachsen erteilt als zuständige Behörde aufgrund § 18 des Glücksspielstaatsvertrages vom

15. Dezember 2011 (GlüStV) (SächsGVBl. S. 275), in Verbindung mit §§ 17 und 18 des Sächsischen Ausführungsge setzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist, folgende Allgemeine Erlaubnis:“

Chemnitz, den 18. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Walter Bürkel
Vizepräsident

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau Bahnverladerampe und Errichtung Lagerplatz im Steinbruch Oberottendorf“

Vom 26. April 2019

Die Steinbruch Oberottendorf GmbH, Stolpener Straße 15, 01877 Bischofswerda hat am 14. Mai 2018 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Steinbruch Oberottendorf“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 15. August 2000 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 19. Januar 2015 planfestgestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet die Errichtung einer neuen Verladerampe im Zufahrtsbereich, westlich der LKW-Waage. Die neue Verladerampe wird im Gegensatz zu der bestehenden Bahnverladeanlage befahrbar sein.

Für den Betrieb der neuen Verladerampe werden auch Lagerflächen benötigt. Hierfür soll die Fläche neben der Zufahrtstraße zum Tagebau genutzt werden. Die Fläche wurde bislang als Betriebsparkplatz für PKW und LKW genutzt.

Die vom geplanten Vorhaben betroffene Fläche beträgt insgesamt circa 1,13 ha davon entfallen circa 169 m² auf das Bauwerk der Bahnverladerampe (inklusive Fundamente). Der geplante Lagerplatz besitzt eine Fläche von circa 0,74 ha. Die Verkehrsfläche, inklusive der Zufahrt zum Tagebau besitzt eine Fläche von circa 0,37 ha.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVP-G und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 5 Absatz 2 UVP-G eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 14. Mai 2018 gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 UVP-G sind damit die Vorschriften des UVP-G über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP-G

zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- spezifizierte Vorhabensbeschreibung „Neubau Bahnverladerampe/Errichtung Lagerplatz – Steinbruch Oberottendorf“ (14 Seiten, GEOMONTAN Gesellschaft für angewandte Geologie mbH).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob geplante Änderung des Vorhabens (Bahnverladerampe, Lagerplatz) und die genehmigten unwesentlichen Änderungen (Änderung der Betriebszeiten) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Durch die geplanten und die genehmigten unwesentlichen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzwerte Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 UVP-G angesehen, die nach § 25 UVP-G bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 3a UVPG alter Fassung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom

26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 26. April 2019

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Diehsa**

Vom 23. April 2019

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 18. April 2019, Az.: 1400/11.1.5.01-3617-390/2019-883409/1184, die von der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Diehsa mit Beschluss Nr. 1-I/2019 am 6. Februar 2019 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Diehsa genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammen-

arbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist.

Gemäß § 26 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 SächsKomZG werden hiermit die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Diesa und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, 23. April 2019

Landratsamt Görlitz
Lange
Landrat

**9. Satzung
zur Änderung der „Satzung des Verwaltungsverbandes
Diehsa vom 6. September 1994, in der Fassung der
Änderungen vom 5. Dezember 1994, vom 29. Mai 1996,
vom 4. März 1998, vom 7. April 1999, vom 4. Oktober 1999,
vom 22. Mai 2000, vom 4. Juli 2005, vom 3. Februar 2014“**

Vom 6. Februar 2019

Auf Grund von § 26 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) beschließt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Diehsa am 6. Februar 2019 folgende 9. Satzung zur Änderung der „Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa (Verbandssatzung) vom 6. September 1994, in der Fassung der Änderungen vom 5. Dezember 1994, vom 29. Mai 1996, vom 4. März 1998, vom 7. April 1999, vom 4. Oktober 1999, vom 22. Mai 2000, vom 4. Juli 2005, vom 3. Februar 2014“:

Artikel 1

- A. In § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Anzahl der Vertreter der Gemeinde Mücka von „2“ durch „1“ ersetzt

und erhält folgende Formulierung: „1 weiterer Vertreter;“.

- B. In § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Anzahl der Stimmen der Gemeinde Mücka von „3“ durch „2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf der Wahlperiode des im Jahr 2014 gewählten Gemeinderates der Gemeinde Mücka, bzw. frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beck
Verbandsvorsitzender

Waldhufen, den 7. Februar 2019

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

2. Mai 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.